

**Fachbeitrag Artenschutz zur
artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
für das Bebauungsplanverfahren
„Neue Schule“
Giengen an der Brenz, Stadtteil
Sachsenhausen**

16.11.2022

Überarbeitet 27.02.2023

Auftraggeber:

Stadt Giengen an der Brenz
Stadtplanungsamt
Marktstraße 18-20
89537 Giengen an der Brenz

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER
Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

Bearbeitung:

Dr. Tania Gonzalez
Dr. Andreas Schuler
Dr. Anna Vogeler

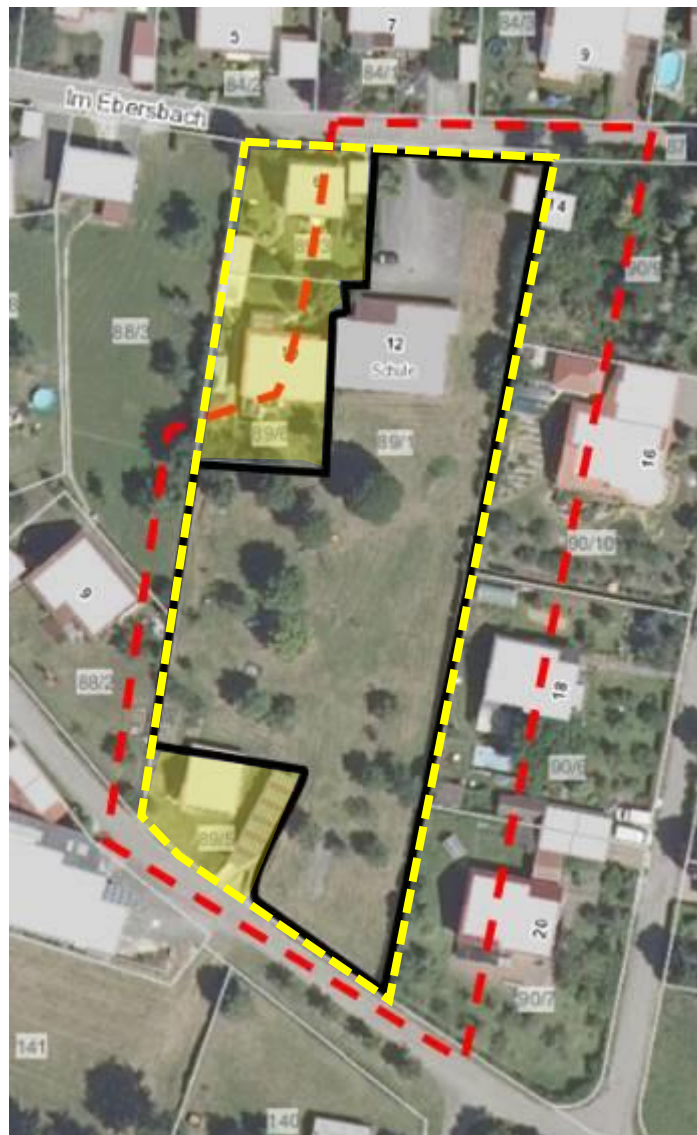
1 Einleitung	3
1.1 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen	5
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmenvoraussetzungen nach BNatSchG	5
2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen	6
3 Methodik	11
4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen	12
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	12
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	12
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	12
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	13
5.3 Naturschutzfachliche Hinweise	13
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
6.1 Bestandsaufnahme Bäume, Baumhöhlenkartierung	14
6.2 Gebäudeuntersuchungen	15
6.3 Tierarten	16
6.3.1 Fledermäuse	16
6.3.2 Vögel	19
6.3.3 Reptilien	23
6.3.4 Weitere Arten	23
7 Fazit	23
8 Zitierte und weiterführende Literatur	24
9 Anhang:	26

1 Einleitung

1.1 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Neue Schule“ im Ortsteil Sachsenhausen soll die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen im Innenbereich ermöglicht und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Es wird ein dörfliches Wohngebiet ausgewiesen.

Das Projekt umfasst das Grundstück im Ebersbach 12. Der Untersuchungsumfang umfasst die Vorhabensfläche und das direkt angrenzende Umfeld (s. folgende Abbildungen). Der Geltungsbereich ist aus formalen Gründen nach Westen größer gefasst als die eigentliche Vorhabensfläche. Diese Bereiche wurden zum Teil nicht untersucht, da mittelfristig keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind.



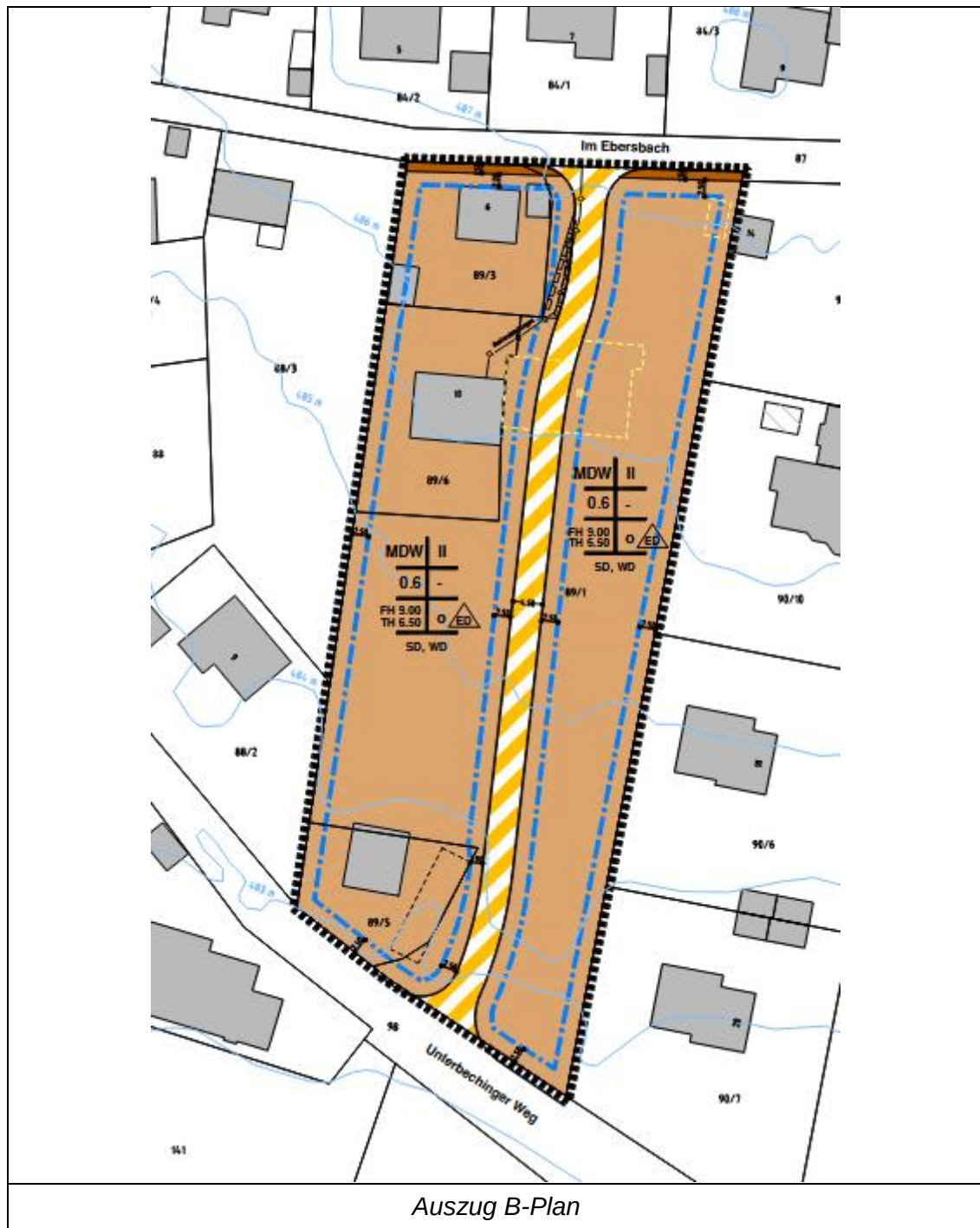


Abb. 2: Vorhabensplanung (Ingenieurbüro Kolb 2023)

2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022. (BGBl I S. 2240) m. W. v. 14.12.2022.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 zuletzt geändert am 23. Juli 2020.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmenvoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n. F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n. F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n. F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n. F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den aktuellen Angaben von HMUKLV (2015) entnommen.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren, z. B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen, auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015)). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das Gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z. B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen, wie z. B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der

Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMuKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d. h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der „lokalen Population“ dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, „A 14 Colbitz bis Dolle“, BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder

Ruhe dienende Gegenstand, z. B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf Brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr. 33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d. h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z. B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d. h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibiles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z. B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269), zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II. 3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II. 3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II. 3.4.c, Nr. 71).

In der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, z. B. durch Straßenlärm oder den Verlust essenzieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr. 3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%-ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von folgenden Geländebegehungen erstellt.

Baumhöhlenkartierungen und Gebäudeuntersuchungen: 25.03., 21.06.2022

Brutvögel: fünf morgendliche Begehungen am 24.03., 07.04., 27.04., 09.05., 27.05.2022. Die Vogelkartierung erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al. (2005). Die Begehungen wurden entsprechend Südbeck nur bei geeignetem Wetter (heiter, kein Nebel, kein Regen, kein starker Wind) durchgeführt.

Fledermäuse:

Fünf Ausflugsbeobachtungen einschl. Detektorbegehung: 14.05., 09.06., 06.07., 30.08., 09.10.2022. Zusätzlich eine Untersuchung mit stationären Geräten über sieben Tage am 09.06.2022. Die Begehungen mit dem Handdetektor wurden der diesjährigen Aktivität und den Wetterverhältnissen angepasst. Die Untersuchungen erfolgten mit dem Batlogger M (Detektorbegehungen) bzw. Batlogger A+ (Stationär) der Firma Elekon.

Reptilien: Für die Felderhebungen der Reptilien (insbesondere Zauneidechse) wurde eine habitatbezogene Vorauswahl getroffen. Der Schwerpunkt der Untersuchungen wurde auf die bevorzugten Habitate der Reptilien gelegt, beispielsweise südexponierte Säume. Neben der Kontrolle vorhandener Unterschlupfe und Verstecke wurden verschiedenartige Attraktoren ausgelegt und diese ebenfalls auf eine Nutzung hin untersucht. Die Begehungen zu den Reptilien fanden unter der Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensmuster in der tageszeitlichen bzw. jahreszeitlichen Aktivität statt und erfolgten an fünf Begehungen: 27.04., 09.05., 27.05., 31.07, 29.08.2022

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es ist die Entwicklung von Wohnbebauung geplant. Der Verlust von Lebensräumen, Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Lebensräumen sind daher nicht auszuschließen. Baubedingt sind Lärm-, Staub und Staubimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es ist der Bau von Wohngebäuden geplant. Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen sowie Wirkungen durch eine Veränderung des Mikroklimas können aber aufgrund der Vorbelastung (Siedlungsbereich) ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es findet keine nennenswerte Veränderung des Betriebes statt. Es werden neue Wohngebäude gebaut, die eine geringfügige Veränderung des Betriebes bewirken. Relevante Wirkungen wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung (bestehende Siedlung) und die geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

V1a: Abriss nach dem 1.3. bis Mitte August

Vor Beginn der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also bis Ende März/Anfang April, sind Spalten und Höhlen auf Vögel/Fledermäuse zu kontrollieren (Endoskop). Ist kein Tierbesatz nachweisbar, sind sämtliche Spalten und Nischen zu verschließen, damit sich keine Vögel und Fledermäuse ansiedeln können.

Falls die Nischen und Spalten nicht gänzlich einsehbar sind, sind ggf. Einwegverschlüsse anzubringen.

V1b: Abriss von Mitte August bis Ende Februar

Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. spätestens im Herbst sind die Nischen und Spalten auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen. Ggf. sind bei Nachweisen von Fledermäusen Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen oder Einwegverschlüsse anzubringen.

Bei einem Nachweis von Brutvögeln oder Wochenstuben ist der Abriss zu verschieben, bis die Jungtiere flügge/flugfähig sind.

V2: Rodung Gehölze

Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Vor der Bäumung sind die betroffenen Bäume auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.

Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Alle Vermeidungsmaßnahmen sind mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

V3: Mittelfristige bauliche Veränderungen im Bestand

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt bauliche Veränderungen im Bereich der Bestandgebäude im Westen vorgesehen sein, sind die Vorhaben rechtzeitig auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu überprüfen. Das Vorgehen dazu ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S .v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

5.3 Naturschutzfachliche Hinweise

Lichtkonzept:

Außenbeleuchtungen sind mit insektenfreundlichem Licht durchzuführen (3000 K), damit lichtempfindliche Fledermäuse bzw. deren Nahrungshabitate nicht beeinträchtigt werden. Eine direkte Beleuchtung (Anstrahlen) von Gehölzbeständen ist zu vermeiden.

Freiwillige Nisthilfen und Quartierkästen

Artenschutzrechtlich sind keine Ersatznisthilfen für Vögel und Quartierkästen für Fledermäuse notwendig. Es besteht aber die Möglichkeit auf freiwilliger Basis an den neuen Gebäuden Nisthilfen für Vögel (z. B. Mauersegler, Haussperling) und Fledermaus-Flachkästen einzubauen. Beispiele dafür sind in Anhang 9 aufgeführt.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestandsaufnahme Bäume, Baumhöhlenkartierung

Auf der Vorhabensfläche stehen einige Obstbäume, die auch regelmäßig Höhlen aufweisen. Die Untersuchung der Bäume ergab aber keine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse, da die Höhlen aufgrund der Größe und Exposition keine gute Eignung aufweisen. Beispielhafte Höhlen sind den folgenden Abbildungen dargestellt. Am Haus wurde zudem noch ein aufgegebenes Vogelnest (vermutlich Amsel) festgestellt.

	
Baumbestand nordwestl. Teil	Obstbaumbestand südlicher Teil
	
Höhlenbaum	aufgegebenes Vogelnest

Abb. 4: Fotodokumentation Baumhöhlen

6.2 Gebäudeuntersuchungen

Die Gebäudeuntersuchungen ergaben keine Nachweise für eine Fledermausnutzung. Die Traufe wird als Ansitz von Vögeln genutzt. Es findet sich ein Haussperling-Brutplatz unter den Dachziegeln im Nordteil. Am westlichen Nachbargrundstücke sind zahlreiche Nistkästen im Traufbereich angebracht, die nicht alle besetzt waren.

	
Gebäude Südseite mit Nistkästen am Nachbarhaus	Gebäude Nordseite
	
Untersuchter Dachstuhl	Erdgeschoss Innen

Abb. 4: Fotodokumentation Gebäudeuntersuchung

6.3 Tierarten

6.3.1 Fledermäuse

Bestand

Die Untersuchungen ergaben ein unterdurchschnittlich artenreiches Fledermausvorkommen. Bei den fünf Begehungen mit dem Handdetektor wurden hauptsächlich Aufnahmen der Zwergfledermaus festgestellt. Ferner konnten einige Aufnahmen nur der Mkm-Gruppe (mittlerer Myotis-Arten) zugeordnet werden.

Die Abbildung 5 zeigt die Verteilung der Rufe. Fledermausaktivität wurde im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt, allerdings war die Aktivität in der Nähe von großen Bäumen etwas höher, denn dort sind die Insektenkonzentrationen höher und die Fledermäuse fliegen zur Nahrungsaufnahme ein.

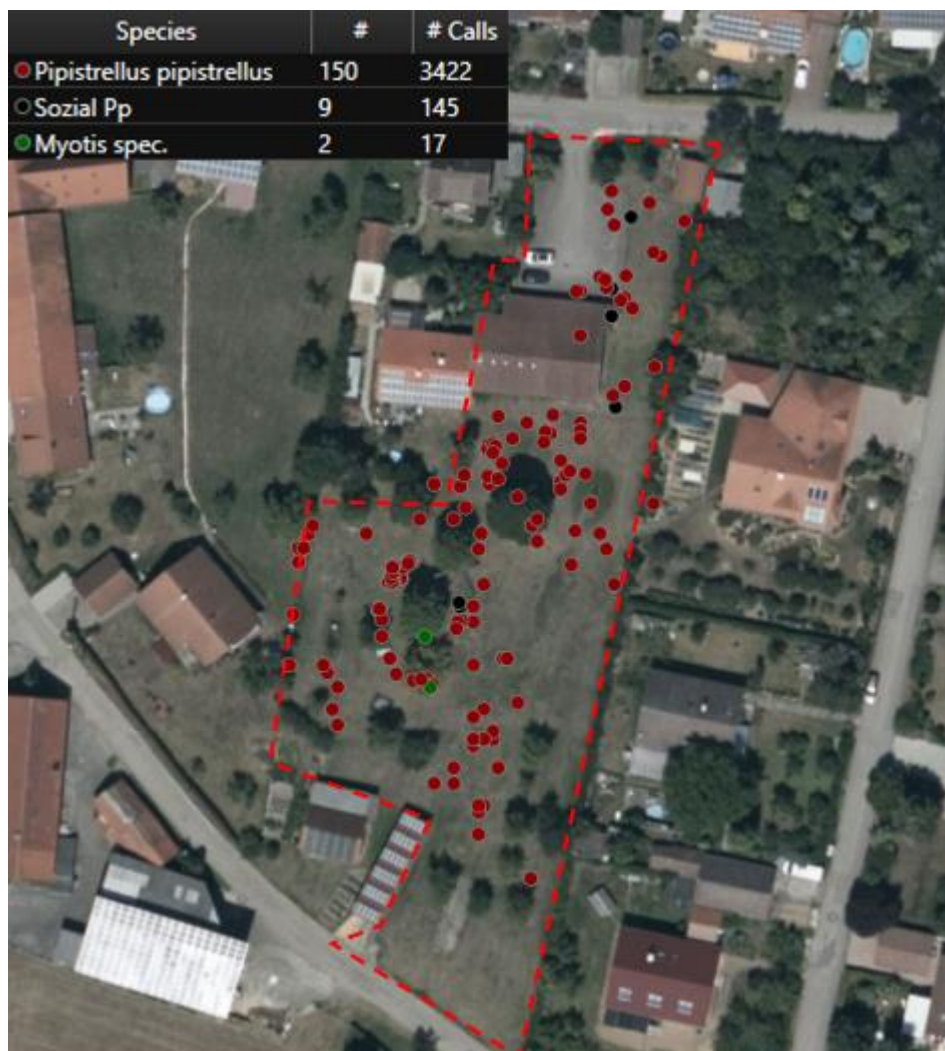


Abb. 5: Batdetektoraufnahmen (Untersuchungsgebiet = rot umrandet)

Mit den Aufnahmen des stationären Detektors konnten vier weitere Arten festgestellt werden (Braunes/Graues Langohr, Mückenfledermaus, Rauhaut-/Weißrandfl., Zweifarbfledermaus), einige Aufnahmen nur der Gattung *Eptesicus* (Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus) bzw. der Gruppen „Nyctaloid“ (Gattungen *Nyctalus*, *Vespertilio*, *Eptesicus*) und der Mkm-Gruppe (mittlerer Myotis-Arten) zugeordnet werden (s. Tab. 2). Aus konservativem Ansatz heraus werden für die folgende Prüfung alle Arten als vorkommend angenommen (s. Tab.3).

Von der Zwergfledermaus wurden auch die typischen Sozialrufe im Flug ausgestoßen. Die aufgenommenen Sozialrufe werden normalerweise ausgestoßen, wenn zwei oder mehr Fledermäuse gleichzeitig fliegen. Es handelt sich dabei nicht um Sozialrufe, die auf ein Quartier hindeuten.

Tab. 2: Aufnahmen von stationären Detektoren. Mkm: Bartfledermäuse, Wasserfledermaus. Nyctaloid: Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Nordfledermaus. *Eptesicus* sp: Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus

Wiss. Name/Gruppe	Aufnahmen [#]	Rufe [#]
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1247	22.467
Sozialrufe <i>P. pipistrellus</i>	53	1.123
<i>Myotis</i> sp. (Mkm)	48	616
<i>Eptesicus</i> sp.	37	271
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	25	199
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i>	22	322
Nyctaloid	5	46
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	2	19
<i>Vespertilio murinus</i>	1	9

Tab. 3: Vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg /Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, i = gefährdete wandernde Tierart, V = Art der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten mangelhaft. * = Ungefährdet; Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; FFH: II = Anhang II, IV = Anhang IV. EZK: Erhaltungszustand kontinental: u = ungünstig, s = schlecht, g = günstig.

Arten		Gefährdung		Schutz		EZK
Dt. Name	Wiss. Name	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH	
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	1/3	-	b, s	IV	u/g
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	3/1	3/1	b, s	IV	g/u
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	b, s	IV	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	b, s	IV	u
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	b, s	IV	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	-	b, s	IV	u
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	b, s	IV	u
Rauhaut-/Weißbrandfl.	<i>Pipistrellus nathusii/kuhlui</i>	i/D	-	b, s	IV	u/g
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	b, s	IV	g
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	b, s	IV	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	b, s	IV	g

Die Ausflugsbeobachtungen bestätigen die Gebäude und Baumhöhlenkartierung. Es wurden keine Aus- oder Anflüge an das Gebäude oder Bäume festgestellt. Tradierte Quartiere sind entsprechend auszuschließen. Sporadisch genutzte Tagesverstecke sind aber nicht auszuschließen. Es schien zudem, als das ein Quartier der Breitflügelfledermaus südöstlich des Gebietes in einem älteren Gebäude sich befindet (sehr früher Flug kurz vor Sonnenuntergang, sehr tief) und ein Quartier der Zwergfledermaus in der Scheune am nordöstlichen Rand der Vorhabensfläche, was auch durch den Hausmeister der Schule bestätigt wurde.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Eine Tötung von Fledermäusen ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen, da vor den Fäll- und Abrissarbeiten nach Fledermäusen in Nischen und Spalten gesucht wird bzw. die Abriss- und Fällarbeiten mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden. Durch diese Vorgaben wird verhindert, dass Fledermäuse, die sich kurzzeitig in Tagesverstecken aufhalten, getötet werden.

Alle anderen Wirkungen des Vorhabens fangen, verletzen oder töten nicht.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung ist das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Eine erhebliche Störung bezieht sich auf die Population, nicht auf einzelne Individuen, die z. B. durch Scheuchwirkungen gestört werden.

Das Gebiet ist aufgrund der aktuellen Nutzung erheblich vorbelastet. Eine relevante Beeinträchtigung ist aufgrund der Vorbelastung ausgeschlossen (s. auch Abschnitt 4). An siedlungstypische Immissionen sind die Arten angepasst, sonst würden sie hier nicht vorkommen.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Eine Zerstörung von regelmäßig genutzten Fledermaus-Quartieren ist auszuschließen, da im Zuge Untersuchungen keine tradierten Quartiere festgestellt wurden. Sporadisch genutzte Tagesquartiere sind nicht auszuschließen, diese sind artenschutzrechtlich aber nicht relevant.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.3.2 Vögel

Bestand

Die Vorhabensfläche ist Lebensraum der in Tab. 4 und Abb. 6 aufgelisteten Vogelarten. Es ist eine durchschnittliche artenreiche Avizönose festgestellt worden. Entsprechend des dichten Baumbestands dominieren Gehölzbrüter. Als Gebäudebrüter wurde an der Schule lediglich der Haussperling festgestellt.

Als Nahrungsgäste wurden Blaumeise Elster, Ringeltaube, Rauchschwalbe und Star festgestellt.



Abb. 6: Brutvogelnachweise

Tab. 4: Brutvögel des Untersuchungsgebiets:

RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, I = gefährdete wandernde Art,

Schutz: b = besonders geschützt, s = streng geschützt; VSR: Vogelschutzrichtlinie: A I = Anhang I.

Nistplatztreue (BMU 2011): 0 = keine Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue.

Grau hinterlegt: Gebäudebrüter,

Grün hinterlegt: Höhlenbrüter,

ohne Hinterlegung: Freibrüter

Arten Dt. Name	Wiss. Name	Kürzel Abb.	Gefährdung		Schutz		Nestplat- z-treue
			RL BW	RL D	BNat SchG	VSR	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			b		2
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba			b		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B			b		2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fs	V	V	b		0 bis 2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf			b		1-2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr			b		1-2
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	b		2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V		b		1-2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K			b		2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg			b		2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R			b		2

Aus konservativem Ansatz heraus (Revierverschiebungen) werden alle festgestellten Brutvögel in die folgende Prüfung mit einbezogen, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, auch wenn der Brutplatz 2022 außerhalb der Vorhabensfläche festgestellt wurde.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Im Untersuchungsgebiet haben die in Tabelle 4 dargestellten Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist das Töten von Individuen in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen, da die Tiere zur Zeit der Baufeldfreimachung im Winterquartier sind oder den Bereich im Zuge der Baumaßnahmen verlassen. Immobile Tiere sind nicht vorhanden. Für Vögel, die im Winter auch Baumhöhlen als Ruhestätte nutzen (z. B. die Kohlmeise, Haussperling), greift die Vermeidungsmaßnahme V1. Die sonstigen baubedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Lärmemissionen bzw. -immissionen) sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Das Gebiet ist bereits durch die Siedlungslage, den Spielplatz und den Verkehr vorbelastet. Alle vorkommenden Tiere sind an diese Wirkungen angepasst.

Baubedingt sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf im Umfeld brütende bzw. nahrungssuchende Vögel zu erwarten, da die Arten an die typischen Belastungen im bebauten Bereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagieren.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

Betriebs- und anlagebedingt sind die Wirkungen zu gering, um eine erhebliche Störung zu verursachen.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Durch das Vorhaben sind Neststandorte der in Tabelle 4 aufgelisteten Brutvogel-Arten betroffen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zugvögel unter den Gehölzbrütern ausgeschlossen, da die Tiere jedes Jahr ein neues Nest bauen und auch nicht nesttreu sind (BMU 2011). Das gilt auch für die meisten Standvögel bzw. Kurzstreckenzieher.

Dieser überwiegende Teil der Arten weist jedoch eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue auf (s. Tab. 3). Das heißt, es werden unterschiedliche Brutplätze, z. B. innerhalb eines Waldstückes, Feldgehölzes oder Siedlungsbereiches genutzt. Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn innerhalb dieses Bereiches alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 RdNr. 75).

Dies ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. Die genannten Arten sind überwiegend häufig vorkommende Vogelarten, die ungefährdet sind und nur verhältnismäßig geringe Ansprüche an die Habitatstruktur stellen.

Vor allem für die **freibrütenden Vogelarten** stehen im Umfeld noch genügend Flächen zur Verfügung bzw. die relativ anspruchslosen Arten finden im Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume. Des Weiteren werden wieder neue Bäume und Gehölze gepflanzt.

Weiterhin wird auf die Studien von Gatter (2007), George & Zang (2010) sowie aktuell Bauer et. al. (2019) verwiesen, die nicht das Nistplatzangebot, sondern die Nahrungsverfügbarkeit als limitierenden Faktor für die Bestandsdichte der Vögel ableiten. So nehmen nach Bauer et. al (2019) im Bodenseegebiet laut einer Langzeitstudie die Fluginsektenjäger den größten Anteil an abnehmenden Arten ein. Bemerkenswert dabei auch; die Hälfte der Höhlenbrüter nahm im Bestand zu.

Der Lebensraum wird sich insgesamt entsprechend verändern und verschieben. Aber es kommen alle festgestellten Arten auch in Parks, Feldgehölzen, Gärten und auf anderen öffentlichen Grünflächen vor.

Die gehölzbrütenden Vogelarten sind an diese Dynamik, wie sie in der Landschaft ständig, z. B. durch Sturmwurf, Durchforstungsmaßnahmen, Hecken- und Gewässerpflegemaßnahmen und Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen entlang von Straßen häufig stattfindet, angepasst. Veränderungen in den Bestandszahlen ergeben sich dadurch nicht (vgl. George & Zang 2010).

Es ist jedoch von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die **Höhlenbrüter** (Kohlmeise, Feldsperling) auszugehen, die ihre Höhlen bzw. Nistplätze zum Teil wiederkehrend und auch im Winter als Ruhestätte (Schlafplätze) nutzen.

Analog zu den Ausführungen zu den oben genannten freibrütenden Arten stehen vergleichbare Habitate im Umfeld in großer Zahl zu Verfügung. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Umfeld zahlreiche Nistkästen vorhanden sind.

Ferner ist von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten **der Gebäudebrüter (Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz)** auszugehen, die ihre Höhlen bzw. Nistplätze zum

Teil wiederkehrend und auch im Winter als Ruhestätte (Schlafplätze) nutzen oder an den gleichen Brutplatz zurückkehren.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n. F. liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird im Folgenden für die Arten geprüft.

Analog zu den Ausführungen zu den oben genannten Höhlenbrütern stehen vergleichbare Habitate im Umfeld in großer Zahl zur Verfügung. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass allenfalls einzelne Brutpaare betroffen sind und im Umfeld zahlreiche Nistkästen (insbesondere die Nistkästen für den Hausperling am Nachbarhaus) vorhanden sind.

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird dadurch im räumlichen Zusammenhang zweifellos weiterhin erfüllt.

Ein Verstoß liegt daher entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n. F. nicht vor.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.3.3 Reptilien

Bestand

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien (Zauneidechse) wurde im Zuge der Begehungen nicht festgestellt. Eine weitere Prüfung der Arten entfällt damit.

6.3.4 Weitere Arten

Bestand

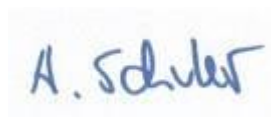
Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Amphibien, Schmetterlinge, Käfer,) können aufgrund der Habitatstruktur bzw. dem Fehlen von essenziellen Futterpflanzen ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der Arten entfällt damit.

7 Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzes zulässig.

Aufgestellt:
27.02.2023



Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung

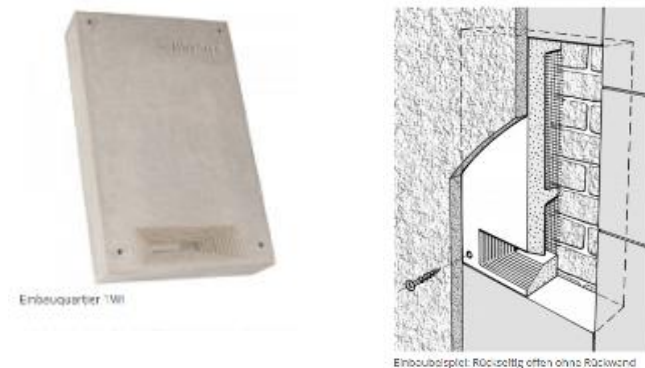
8 Zitierte und weiterführende Literatur

- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen
- Braun M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1, Stuttgart.
- Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S. 18: 91-106.
- Kautz (2016): Neukommentierung des § 44 BNatSchG. In Naturschutz und Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Lieferung 3/16.
- Dietz, C., Helversen, O. V. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.
- Gatter, W. (2007) Langzeit-Populationsdynamik und Rückgang des Feldsperlings *Passer montanus* in Baden-Württemberg. Vogelwarte 45: 15-26.
- Gatter, W. & H. Mattes (2018): Vögel und Forstwirtschaft. – Eine Dokumentation der Waldvogelwelt im Südwesten Deutschlands. Hrsg. von LUBW-Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Naturschutz – Spectrum Themen 101.
- George, K. Zang, H. (2010): Schwankungen der Brutbestände von Kleiber *Sitta europaea*, Kohl-, Blau- und Tannenmeise *Parus major*, *P. caeruleus*, *P. ater* im Harz von 1993 bis 2010. Vogelwelt 131: 239-245.
- Hachtel, M, Schmidt, P., Brocksieper, U., Röder, C. (2009): Erfassung von Reptilien – Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- HMUKLV (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.
- UVM (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 175 S.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 – Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart, 939 S.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 – Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart, 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

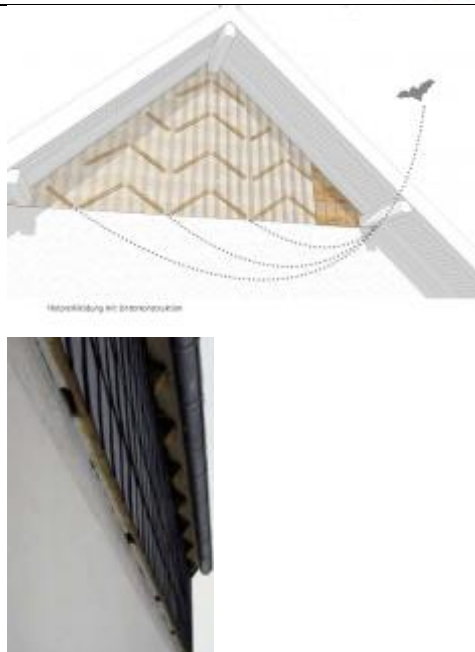
- Hölzinger, J.; Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. 880 S.
- Hölzinger, J.; Mahler, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. 547 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

9 Anhang:

Fledermausquartiere-Beispiele



Beispiel eines Fassadenkastens zum Einbau mit oder ohne Rückwand in die Gebäudefassade. Hiervon sind 20 in die Neubauten zu integrieren. Mehr Infos unter:



Weitere Beispiele, wie eine Kastenkonstruktion unter der Holzfassade aussehen könnte:

Maße:

- Mind. 1 m²
- Unterkonstruktion Dachlattenstärke: 2,4 cm
- Einschlupföffnungen 10 x 2 cm
- Unterbrechungen in der Unterkonstruktion mind. 10 x 2,4 cm

Material:

- Unbehandeltes Holz
- Innenfläche sehr rau
- Außenseite glatt, Witterungsschutz durch biozidfreies Anstrichmittel möglich

Einschlägige Internetadressen:

<https://www.schweglershop.de/Voegel/>

<https://www.schweglershop.de/Fledermaeuse/>

<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>

<https://www.grube.de/>